

GESAMTVERTRAG

über die öffentliche Wiedergabe von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Gastzimmern und anderen Einheiten von Beherbergungsbetrieben, Hotels, Kurhotels, Pensionen, sogenannten „Boardinghouses“, Gaststätten mit Fremdenzimmern, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatunterkünften, Schiffen und ähnlichen Einrichtungen

und

über die Weitersendung und/oder öffentliche Wahrnehmbarmachung von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen in Wellnesseinrichtungen (Saunen, Freizeitbäder und Sonnenstudios)

zwischen

der VG Media, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eichhornstraße 3, 10875 Berlin

nachstehend "VG Media"

und

dem Bundesverein Gastronomie und Genuss e.V., vertreten durch den Bundesvorsitzenden, Walther-de-Sagher-Straße 31, 85283 Wolnzach,

nachstehend „BVGG“

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:



§ 1**Vertragsparteien**

1. Die VG Media ist eine Verwertungsgesellschaft, die die Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen, insbesondere Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen, wahrnimmt. Eine Liste der von der VG Media vertretenen Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen ist im Internet unter www.vgmedia.de abrufbar.
2. Der BVGG vertritt auf Bundesebene die Interessen seiner Mitglieder und ist satzungsgemäß zum Abschluss eines Gesamtvertrages berechtigt.
3. Mitglieder im Sinne dieses Vertrages sind die Mitglieder der BVGG, soweit es sich um Hotels und ähnliche Einrichtungen oder um Wellnesseinrichtungen (Saunen, Freizeitbäder und Sonnenstudios) handelt.

§ 2**GEMA-Vereinbarung / Abschluss von Lizenzverträgen**

1. Die VG Media hat mit der GEMA eine Vereinbarung über eine Inkassotätigkeit in Bezug auf den vorliegenden Gesamtvertrag abgeschlossen. Die GEMA ist aufgrund dieser Vereinbarung bis auf Weiteres berechtigt, im eigenen Namen für Rechnung der VG Media mit den Mitgliedern der BVGG Lizenzverträge für die öffentliche Wiedergabe von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Gastzimmern und anderen Einheiten von Hotels und ähnlichen Einrichtungen und für die Weitersendung und/oder öffentliche Wahrnehmbarmachung von privaten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen in Wellnesseinrichtungen abzuschließen.
2. Die VG Media behält sich ausdrücklich vor, auch in eigenem Namen Lizenzverträge abzuschließen.
3. Bei Mitgliedern mit mehreren Betriebsstätten wird pro Betriebsstätte jeweils ein Lizenzvertrag abgeschlossen.



§ 3**Vertragshilfe**

1. Der BVGG leistet der VG Media Vertragshilfe. Diese besteht insbesondere darin,
 - a. der VG Media beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis in elektronischer Form (Excel-Tabelle) mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder – bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – auszuhändigen und jede spätere Veränderung halbjährlich mitzuteilen,
 - b. unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung in dem Internetauftritt der BVGG über den Gesamtvertragsschluss zu informieren,
 - c. in der nächstmöglichen Ausgabe einer Verbandszeitschrift, eines Newsletters oder einer vergleichbaren Publikation in angemessenem Umfang über den Vertragsabschluss zu berichten,
 - d. der VG Media jeweils ein Exemplar seiner Veröffentlichungen mit für die VG Media relevanten Themen (Pressemitteilungen, Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, Newsletter) kostenlos zur Verfügung zu stellen,
 - e. die Erfüllung dieses Gesamtvertrages und der Einzelverträge durch geeignete Maßnahmen in Wort und Schrift zu erleichtern,
 - f. die Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis der GEMA schriftlich zur sofortigen Erfüllung anzuhalten.
2. Die VG Media ist berechtigt, diesen Gesamtvertrag zu kündigen, wenn die Gesamtvertragshilfe durch den BVGG trotz vorheriger Aufforderung mit einer Fristsetzung von einem Monat nicht oder nur unzureichend geleistet wird.

§ 4**Vergütungssätze**

1. Dafür erklärt sich die VG Media bereit, den Mitgliedern des BVGG i.S. des § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Die derzeit gültigen Tarife sind im Internet unter www.vgmedia.de abrufbar.
2. Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
3. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
4. Kommt ein Mitglied der BVGG mit der Zahlung der Vergütung in Verzug oder erfüllt sonstige Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, entfallen die in diesem Vertrag vereinbarten Vergünstigungen und die VG Media ist berechtigt, den Normalvergütungssatz zu fordern.

§ 5**Meinungsverschiedenheiten**

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und einem Mitglied des BVGG über den Vollzug der Lizenzverträge können die VG Media oder die Mitglieder des BVGG den BVGG anrufen. Nach Anrufung durch die Parteien wirkt der BVGG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieses Vertrages hin. Wird diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Anrufung des BVGG durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 7**Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses**

Mitglieder des BVGG, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten VG Media-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht

angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

§ 8 **Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2015 geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich mit Ablauf der Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien spätestens 6 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Klausel durch eine solche Klausel ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Berlin.

Berlin, den 11. April 2011

Wolnzach, den 12.04.2011



VG Media



BVGG

Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 11.04.2011 / 12.04.2011

Zwischen

der VG Media, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Maren Ruhfus und Markus Runde, Lennéstraße 5, 10875 Berlin

nachstehend „**VG Media**“

und

dem Bundesverein Gastronomie und Genuss e.V., vertreten durch den Bundesvorsitzenden Herrn Heinrich Kohlhuber, Walther-de-Sagher-Straße 31, 85283 Wolnzach

nachstehend „**BVGG**“

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

1. Die VG Media und der BVGG haben in dem zwischen ihnen bestehenden Gesamtvertrag vom 11.04.2011 / 12.04.2011 die Nutzung von privaten Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Hotels, Fitness- und Sportstudios und ähnlichen Einrichtungen geregelt.
2. Die VG Media und der BVGG sind übereingekommen, den bestehenden Gesamtvertrag durch die vorliegende Vereinbarung mit Wirkung vom 12. April 2013 (Datum der Tarifveröffentlichung) wie folgt zu ergänzen:
 - a) Die GEMA wird auf Grundlage der mit der VG Media abgeschlossenen Inkassovereinbarung den Mitgliedern der BVGG durch den Abschluss von Einzellizenzverträgen bzw. bei bestehenden Einzellizenzverträgen durch den Abschluss von Ergänzungsvereinbarungen zusätzlich das von der VG Media wahrgenommene Recht gemäß § 22 UrhG einräumen, in Funksendung ihrer Wahrnehmungsberechtigten enthaltene urheberrechtlich geschützte Werke durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
 - b) Die Mitglieder der BVGG zahlen als Vergütung für die Nutzung der Rechte gemäß Ziffer 2. a) den jeweils aktuellen Vergütungssatz nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten VG Media Tarif Wiedergabe von Funksendungen.

Die Vergütung für die Nutzung der von der VG Media wahrgenommenen Rechte beträgt derzeit 20 v. H. der jeweiligen GEMA-Tarife.

Berlin, den 10.02.2013

Wolfsach, den 23.12.2013


.....
VG Media


.....
BVGG

